

# Haushaltssatzung

für das Jahr 2011  
der Stadt Speyer vom 22.02.2011

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vom 01.02.2011 hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	98.087.224 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>130.504.750 Euro</u>
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>- 32.417.526 Euro</u>

### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	96.728.824 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>121.206.610 Euro</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>- 24.477.786 Euro</u>

die außerordentlichen Einzahlungen	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 Euro</u>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.596.900 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>10.174.600 Euro</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 3.577.700 Euro</u>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.727.686 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>2.672.200 Euro</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>28.055.486 Euro</u>

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	134.053.410 Euro
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>134.053.410 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>0 Euro</u>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 Euro
- verzinsten Kredite auf	<u>3.577.700 Euro</u>
	<u>3.577.700 Euro</u>

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 130.000.000 Euro.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ (EBS)** werden festgesetzt (entsprechend Wirtschaftsplan, Beschlussfassung im Werkausschuss am 02.12.2009).

### a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

- Sondervermögen Abwasser	7.500.000 Euro
- Sondervermögen Abfall	<u>0 Euro</u>
	<u>7.500.000 Euro</u>

### b) Kredite zur Liquiditätssicherung

- Sondervermögen Abwasser	500.000 Euro
- Sondervermögen Abfall	<u>300.000 Euro</u>
	<u>800.000 Euro</u>

### c) Verpflichtungsermächtigungen

- Sondervermögen Abwasser	3.390.000 Euro
- Sondervermögen Abfall	<u>280.000 Euro</u>
	<u>3.670.000 Euro</u>

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 3.670.000 Euro.

## § 6 Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 370 v. H. |

Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) werden Grundsteuerkleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,34 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,68 € nicht übersteigt.

<b>2. Gewerbesteuer</b>	405 v. H.
-------------------------	-----------

**3. Hundesteuer** pro Jahr nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Speyer vom 22.08.2000:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund                  | 102,00 € |
| b) für den zweiten Hund                 | 133,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund              | 153,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund     | 383,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 614,00 € |

Welche Hunde als gefährliche Hunde einzustufen sind, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der o. g. Satzung.

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

### I. Beitrag für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen in der Stadt Speyer vom 02.01.1996 je ha 15,00 €.

### II. Marktgebühren

A ) Marktgebühren nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Einrichtung von Wochenmärkten und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Speyer (Marktordnung) vom 24.09.1987, zuletzt geändert am 23.02.1989:

#### a) Wochenmarkt Königsplatz

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen bzw. Verkaufstischen je lfd. m. |          |
|    | a) Tagesgebühr  | 2,05 €   |
|    | b) Monatsgebühr   | 18,92 €  |
|    | c) Jahresgebühr   | 179,46 € |
| 2. | Für die Zulassung eines Versorgungsfahrzeuges   |          |
|    | a) Tagesgebühr pro Fahrzeug   | 3,07 €   |
|    | b) Monatsgebühr pro lfd. m. des Fahrzeuges  | 8,69 €   |
|    | c) Jahresgebühr pro lfd. m. des Fahrzeuges  | 81,81 €  |

#### b) Wochenmarkt Berliner Platz

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen je lfd. m. |          |
|    | a) Tagesgebühr pro lfd. m.   | 3,58 €   |
|    | b) Monatsgebühr pro lfd. m.  | 11,25 €  |
|    | c) Jahresgebühr pro lfd. m.  | 122,71 € |

**III. Friedhofsgebühren** nach § 2 der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Speyer vom 01.06.2006:

<b>A )</b>	<b>Allgemeine Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Bestattungen bei</b>	
1.1	Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	665,00 €
1.2	Kindern bis zu 6 Jahren	305,00 €
1.3	Bei gleichzeitigen Bestattungen in eine Grabstätte (Mehrfachbestattung) Ermäßigung der Gebühren um 1/3	
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	ohne Trauerfeier	122,00 €
2.2	mit Trauerfeier	213,00 €
<b>3.</b>	<b>Trauerfeiern bei Feuerbestattungen ohne Urnenbeisetzung</b>	
3.1	Erwachsene und Kinder ab dem 6. Lebensjahr	165,00 €
3.2	Kinder bis zu 6 Jahren	91,00 €
<b>4.</b>	<b>Benutzung der Friedhofshalle und deren Einrichtungen</b>	
4.1	Aufbahrungsraum	80,00 €
4.2	Aufbahrungsraum (Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung)	15,00 €
4.3	Friedhofshalle	103,00 €
4.4	Heizung der Friedhofshalle	23,00 €
4.5	Zuschlag für Kühlraum	61,00 €
4.6	Benutzung des Notsarges	36,00 €
<b>B )</b>	<b>Gebühren für Sonderleistungen</b>	
1.	Benutzung der Orgel	12,00 €
2.	Benutzung des Sektionsraums	122,00 €
3.	Gebühren für Umbettungen	
3.1	Ausgraben und Umbetten einer Leiche	979,00 €
3.2	i. V. m. einer Bestattung (nur einmalige Aushebungen)	735,00 €
3.3	Ausgraben einer Leiche zur Überführung nach auswärts	552,00 €
3.4	Ausgraben und Umbetten einer Urne	245,00 €
3.5	i. V. m. einer Bestattung (nur einmalige Aushebungen)	172,00 €
3.6	Ausgraben einer Urne zur Überführung nach auswärts	122,00 €
4.	Benutzung der Grabschmuckmatten	36,00 €
5.	Pflege der Rasengräber	
5.1	Urnengrab pro Jahr	25,00 €
5.2	Reihengrab - Körperbestattung - pro Jahr	44,00 €
5.3	Wahlgrab - Körperbestattung - pro Jahr	44,00 €

6.	Grababräumgebühren	
6.1	Grabmal bis 1 qm	90,00 €
6.2	Grabmal bis 2 qm	170,00 €
	jeder weitere qm	60,00 €
6.3	Grabeinfassung pro lfd. m	18,00 €
6.4	Bepflanzung pro qm	25,00 €
6.5	Abdeckplatten pro qm	60,00 €

Die Gebühren sind bei Erwerb des Grabes für die gesamte Ruhe- und Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

### C) Grabnutzungsgebühren

1.	Für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern sind zu entrichten:	
1.1	Gräber an Innenwegen	
	1.1.1 einstelliges Grab	1.410,00 €
	1.1.2 zweistelliges Grab	2.820,00 €
	1.1.3 einstelliges Rasengrab	1.530,00 €
	1.1.4 zweistelliges Rasengrab	3.060,00 €
1.2	Gräber an Hauptwegen	
	1.2.1 einstelliges Grab	1.890,00 €
	1.2.2 zweistelliges Grab	3.720,00 €
	1.2.3 zweistellig ausgemauertes Grab (50 Jahre Nutzungszeit)	6.300,00 €
1.3	Gräber auf dem Urnenfriedhof	
	1.3.1 einstelliges Grab	690,00 €
	1.3.2 einstelliges Rasengrab	750,00 €
2.	Für das Nutzungsrecht an Reihengräbern sind zu entrichten:	
2.1	Grab für die Leiche eines ortsansässigen Erwachsenen oder Kindes ab dem 6. Lebensjahr	490,00 €
2.2	Grab für die Leiche eines ortsansässigen Kindes bis zum 6. Lebensjahr	152,00 €
2.3	Grab für die Beisetzung einer Urne oder von Leichenresten	245,00 €
2.4	Rasengrab	576,00 €
2.5	Urnenrasengrab	300,00 €

### D) Sonstige Gebühren

1.	Für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten innerhalb des Friedhofes	
1.1	für die Dauer von 3 Jahren	55,00 €
1.2	für die Einzelgenehmigung an auswärtige Unternehmer	15,00 €
2.	Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen, Grabdenkmälern oder sonstiger baulichen Anlagen	
2.1	Grabeinfassungen	24,00 €
2.2	Grabdenkmäler für	
	2.2.1 einstelliges Grab	33,00 €
	2.2.2 zweistelliges Grab	39,00 €

		01.007
	2.2.3 Grabstätte mit 3 Gräbern	45,00 €
	2.2.4 Grabstätte mit 4 Gräbern	51,00 €
3.	Graburkunde	15,00 €

### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 € überschritten sind. Dies gilt nicht für Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung (ILV), Kontengruppe 58.

### **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen ab der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen (§ 4 Abs. 12 GemHVO).

### **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 3 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 57 Fällen zugelassen.

Speyer, 22.02.2011  
Stadtverwaltung  
gez.

Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

für das Jahr 2011

der Stadt Speyer vom 15.08.2011

Der Stadtrat hat aufgrund § 98. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 21.06.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 22.06.2011, welche mit Schreiben vom 28.07.2011 mitgeteilt hat, dass sie keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt, hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht-/vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	<u>98.087.224 Euro</u>	<u>2.609.945 Euro</u>	<u>100.697.169 Euro</u>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>130.504.750 Euro</u>	<u>1.961.568 Euro</u>	<u>132.466.318 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag	<u>- 32.417.526 Euro</u>	<u>648.377 Euro</u>	<u>- 31.769.149 Euro</u>
2. im Finanzhaushalt			
die ordentlichen Einzahlungen	<u>96.728.824 Euro</u>	<u>2.609.945 Euro</u>	<u>99.338.769 Euro</u>
die ordentlichen Auszahlungen	<u>121.206.610 Euro</u>	<u>1.961.608 Euro</u>	<u>123.168.218 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>- 24.477.786 Euro</u>	<u>648.337 Euro</u>	<u>- 23.829.449 Euro</u>
die außerordentlichen Einzahlungen	<u>0 Euro</u>	<u>0 Euro</u>	<u>0 Euro</u>
die außerordentlichen Auszahlungen	<u>0 Euro</u>	<u>0 Euro</u>	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 Euro</u>	<u>0 Euro</u>	<u>0 Euro</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>6.596.900 Euro</u>	<u>104.000 Euro</u>	<u>6.700.900 Euro</u>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>10.174.600 Euro</u>	<u>104.000 Euro</u>	<u>10.278.600 Euro</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 3.577.700 Euro</u>	<u>0 Euro</u>	<u>- 3.577.700 Euro</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>30.727.686 Euro</u>	<u>- 648.337 Euro</u>	<u>30.079.349 Euro</u>
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>2.672.200 Euro</u>	<u>0 Euro</u>	<u>2.672.200 Euro</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>28.055.486 Euro</u>	<u>- 648.337 Euro</u>	<u>27.407.149 Euro</u>
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<u>134.053.410 Euro</u>	<u>2.065.608 Euro</u>	<u>136.119.018 Euro</u>
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>134.053.410 Euro</u>	<u>2.065.608 Euro</u>	<u>136.119.018 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>0 Euro</u>	<u>0 Euro</u>	<u>0 Euro</u>

## § 2 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 130.000.000 Euro festgesetzt auf 140.000.000 Euro.

### Hinweise

- 1.) Die 1 Nachtragshaushaltssatzung liegt in der Zeit vom 22.08.2011 bis einschließlich 02.09.2011 während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags 8:00 - 12:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Maximilianstr. 90 -Abteilung Finanzen und Immobilien-, Zimmer 307, öffentlich aus.
- 2.) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Satzungen, die auf Grund von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Abs. 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Speyer, 15.08.2011  
Stadtverwaltung  
gez.  
Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister